

Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen

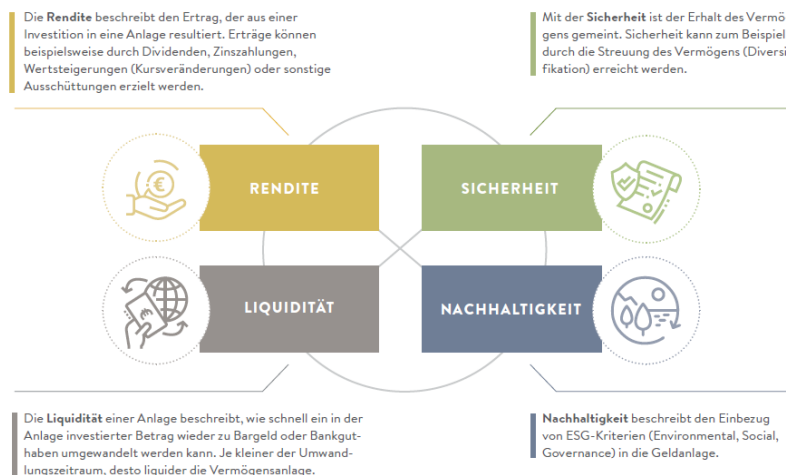
Die Vereinten Nationen haben 17 Ziele, die sog. **Sustainable Development Goals**, für eine nachhaltige Entwicklung definiert.



Zur Erreichung dieser Ziele nimmt die Europäische Union auch die Finanzdienstleistungsindustrie in die Pflicht. Der **Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem** sieht vor, dass sie sowohl bei der Konzeption, als auch bei der Beratung/Vermittlung von Finanzprodukten sog. **ESG-Kriterien**, also ökologische (**E**nvironment), soziale/gesellschaftliche (**S**ocial) und Kriterien der verantwortungsvollen Unternehmensführung (**G**ood Governance) zu berücksichtigen hat.

Die **Jung, DMS & Cie. GmbH** ist ein Wertpapierunternehmen und somit Teil der europäischen Finanzindustrie. Wir sind daher **verpflichtet, unsere Kunden** nach ihren **Präferenzen bezgl. nachhaltiger Finanzprodukte zu fragen**, also ob bei der Veranlagung Finanzinstrumente berücksichtigt werden sollen, die diese „**ESG-Kriterien**“ aufweisen.

Das Dreieck der Geldanlage – Liquidität, Sicherheit, Rendite – wird um den Aspekt der „**Nachhaltigkeit**“ ergänzt. Die meisten Untersuchungen zeigen, dass Geldanlagen, die **ESG-Kriterien** berücksichtigen, mindestens genauso gut abschneiden wie konventionelle Anlagen. Dies liegt u.a. am verbesserten Risiko-Rendite-Profil, da Nachhaltigkeitsrisiken (wie z.B. Reputationsrisiken durch kontroverse Geschäftstätigkeiten oder physische Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel) in die Investmententscheidung einfließen.



Die EU hat – um einen einheitlichen Standard für „nachhaltige Geldanlage“ zu schaffen – zwei Verordnungen erlassen, die „**nachhaltige Investitionen**“, „**ökologisch nachhaltige Investitionen**“ und **nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** definieren.

Wir möchten Sie zu diesen unterschiedlichen Bedeutungen und inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können, informieren.

1. Was gilt als „**nachhaltige Investition**“ im Sinne der EU?

Nach der EU-Offenlegungs-VO ist eine Investition in Unternehmen **nachhaltig**, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens

- (**E**) zur Erreichung eines Umweltziels (siehe unten) oder
- (**S**) zur Erreichung eines sozialen bzw. gesellschaftlichen Ziels (insb. Bekämpfung von Ungleichheiten, Förderung der sozialen Integration, der Arbeitsbeziehungen oder wirtschaftlich/sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen) beiträgt und
- (**G**) in Unternehmen erfolgt, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen (insb. solide Managementstrukturen, faire Vergütung von Mitarbeitern sowie Einhaltung der Steuervorschriften) und
- kein Umweltziel oder soziales bzw. gesellschaftliches Ziel erheblich beeinträchtigt!

2. Was gilt als "**ökologisch nachhaltige**" Investition?

Nach der EU-Taxonomie-VO ist eine Investition in Unternehmen "**ökologisch nachhaltig**", wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens

- zumindest zu einem (unten angeführten) Umweltziel einen wesentlichen Beitrag leistet,
- nicht gleichzeitig eines anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigt,
- dabei entsprechende technische Vorgaben, (z.B. CO₂-Schwellenwerte) einhält und
- unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes (in Bezug auf Menschen-/ Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung usw.) ausgeübt wird.

Die Taxonomie-Verordnung nennt sechs **Umweltziele**:

- **Klimaschutz**: Darunter versteht man wesentliche Beiträge zur Stabilisierung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen (zB Ausbau klimaneutraler Mobilität oder Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen).
- **Anpassung an den Klimawandel**: Darunter versteht man wesentliche Beiträge, welche nachteilige Auswirkungen auf das derzeitige oder künftige Klima, auf Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden sollen.
- **Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**: Darunter versteht man wesentliche Beiträge u.a. zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.
- **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft**: Darunter versteht man die wesentliche Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten und letztlich das „Recycling“.
- **Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**: Darunter versteht man wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität im Gebiet der Wirtschaftstätigkeit sowie die Beseitigung von Abfall.
- **Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme**: Darunter versteht man wesentliche Beiträge u. a. zur nachhaltigen Landnutzung und Landwirtschaft sowie zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Veranlagung

Bei einer Anlageberatung werden Ihre **Nachhaltigkeitspräferenzen**, also ob und inwiefern Sie in nachhaltige Finanzinstrumente veranlagen wollen, wie folgt erhoben:

- Sie präferieren **ökologisch nachhaltige** Finanzinstrumente und somit eine **starke Nachhaltigkeit bezgl. Umwelt** – ein Mindestanteil soll in Finanzinstrumente angelegt werden, die (im Sinne der Taxonomie-Verordnung) in Unternehmen investieren, deren Wirtschaftstätigkeiten zu einem der o.a. sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag leisten und kein anderes Umweltziel erheblich beeinträchtigen.
- Sie präferieren **nachhaltige** Finanzinstrumente und somit eine **mittlere Nachhaltigkeit bezgl. Umwelt** – ein Mindestanteil soll in Finanzinstrumente angelegt werden, die in Unternehmen investieren, die zu einem der o.a. sechs Umweltziele beitragen oder zu einem sozialen bzw. gesellschaftlichen Ziel (insb. Bekämpfung von Ungleichheiten, Förderung der sozialen Integration, ...) beitragen und dabei eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen.
- Sie präferieren Finanzinstrumente, die zumindest die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs)** beachten – es soll in Finanzinstrumente angelegt werden, die in Unternehmen investieren, die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption/Bestechung zumindest berücksichtigen, uzw. anhand von sog. Nachhaltigkeitsindikatoren (z.B. CO₂-Fußabdruck, Wasserverbrauch eines Unternehmens, Verstöße gegen die UN Global Compact-Grundsätze [Kinderarbeit; ..]).

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen – sofern verfügbar – ein Produkt empfohlen, welches Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht.

Sie sind nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben – dann stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein und können Ihnen, unter Berücksichtigung Ihrer Angaben wie Risikobereitschaft, usw., Finanzinstrumente sowohl mit als auch ohne nachhaltigkeitsbezogene(n) Merkmale(n) empfehlen.

4. Wie weiß man, ob die Investition diesen EU-Nachhaltigkeitskriterien entspricht?







- ☞ Hersteller von Finanzprodukten haben umfassende Offenlegungspflichten zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden und zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der hergestellten Finanzprodukte.
- ☞ Hersteller von bestimmten Finanzprodukten (insb. verwaltete Wertpapierportfolios und Investmentfonds), die sie als „**nachhaltig**“ und „**ökologisch nachhaltig**“ bezeichnen, haben weitere Informationen dazu auf ihren Websites offenzulegen.
- ☞ Finanzberatungsunternehmen haben umfassende Offenlegungspflichten zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beratung einbezogen werden und zu den zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die beraten werden.
- ☞ In der Anlageberatung werden nur solche nachhaltigen Finanzinstrumente empfohlen, die Ihren Angaben und Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wichtiger Hinweis:

Zum gegenwärtigen Stand liegt die Problematik der Nachhaltigkeitspräferenzen darin, dass grundlegende regulatorische Definitionen fehlen, ohne die eine genaue Abgrenzung der

jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeiten, ob sie der gesetzlichen Vorgabe entsprechen, schwierig ist. Zudem sind die Unternehmen noch nicht verpflichtet darüber zu berichten, inwieweit sie bei ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die ESG-Kriterien oder zumindest die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen.

Fazit

-  Das von der EU gewünschte nachhaltige Finanzsystem sieht vor, dass bei der Konzeption, aber auch bei der Beratung von Finanzprodukten sog. **ESG-Kriterien**, also ökologische, soziale/gesellschaftliche und Kriterien der verantwortungsvollen Unternehmensführung zu berücksichtigen sind.
-  Als Wertpapierunternehmen fühlen wir uns ökologischen, sozialen und klimafreundlichen Werten verbunden.
-  Wir berücksichtigen Nachhaltigkeitsrisiken auch bei der Anlageberatung, indem wir Sie mit dieser „Kundeninformation zu Nachhaltigkeitspräferenzen“ über die Möglichkeiten nachhaltiger Geldanlage aufklären und anschließend zu Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragen.
-  Sie bestimmen mit Ihren Angaben, welche Nachhaltigkeitsmerkmale in welchem Ausmaß die Finanzprodukte Ihrer Veranlagung berücksichtigen sollen.
-  Wir empfehlen Ihnen dann nur Finanzinstrumente, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, sofern Finanzinstrumente mit solchen Merkmalen verfügbar sind.
Hinweis: Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien kann sich auf die Rendite Ihrer Anlage positiv wie negativ auswirken. Weiters können bestimmte Finanzinstrumente oder Emittenten im Auswahlprozess nicht berücksichtigt werden, wodurch sich das Spektrum in Betracht kommender Empfehlungen verkleinert.
-  Sie sind nicht verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben!
Sie gelten dann als „nachhaltigkeitsneutral“ und wir empfehlen Ihnen Finanzinstrumente, die Ihren Angaben (Risikobereitschaft, finanzielle Verhältnisse, ...) entsprechen – gegebenenfalls auch mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen.